

von Le Havre, von Rotterdam, morgen in anderen Häfen, die verhindert haben und weiter verhindern werden, daß embargiertes Kupfer aus Chile entladen und dem Zugriff der Monopole zugänglich wird, diese Unterstützung wiegt schwer für Chile, gerade in einem Augenblick, da seine Regierung in doppelt schwieriger Situation sich behaupten muß: Gegenüber dem Konzert von internationaler ökonomischer Aggression durch die US-Monopole und wüsten Versuchen einer nur beinahe entmachteten Bourgeoisie im eigenen Land, die Konterrevolution in Chile mit aller Gewalt zu etablieren. Bewußte Arbeiter Frankreichs, der Niederlande haben das Beispiel gegeben: Solidarität mit Chile, Solidarität mit der Regierung der Unidad Popular unter Führung von Präsident Salvador Allende ist praktische Solidarität mit den Unterdrückten, den bewußt in Abhängigkeit und Unterentwicklung gehaltenen, ist Solidarität mit dem internationalen Proletariat in seinem Kampf um tatsächliche Befreiung.

Jürgen Eckl

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 27. 7. 1972

BESCHLUSS

In der Strafsache
gegen Heinrich Jansen,
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 3396/72, wegen versuchten Mordes
wird die Beschwerde des Beschuldigten vom 11. Juli 1972 gegen den Hausstrafenbeschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 28. Juni 1972 auf Kosten des Beschuldigten verworfen.

Gründe:

Gegen den Beschuldigten ist durch den eingangs erwähnten Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin eine Hausstrafe von 5 Tagen verschärften Arrestes verhängt worden, weil er trotz eingehender Belehrung und Ermahnung wenige Tage später dadurch schuldhaft gegen die Hausordnung verstieß, daß er während der Freistunde versuchte, mit Gefangenen einer anderen Station unerlaubt Kontakt aufzunehmen.

Gegen diesen Beschuß richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten, die er nicht näher begründet hat. Aus seiner erst verspätet eingegangenen Stellungnahme zu dem Hausstrafenantrag ergibt sich aber, daß er den Sachverhalt bestreiten will. Er trägt vor, er sei von den Gefangenen angesprochen worden und habe lediglich einen einzigen Satz geantwortet, um den Gruß zu erwideren.

Die Beschwerde ist zwar zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben. Denn die Verhängung der Hausstrafe ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der in dem Beschuß erwähnte Sachverhalt steht auf Grund der Aussage des Aufsicht führenden Beamten zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Beschuldigte hat ihn im Grunde zugegeben, weil er bei seiner Vernehmung erklärt hat, er habe auf Zurufe geantwortet. Für den Tatbestand der Kontaktaufnahme ist es unerheblich, von wem der erste Anstoß ausgeht, sondern es kommt entscheidend darauf an, daß der Beschuldigte auf Zurufe reagiert.

Auf den ersten Blick erscheint aber die verhängte Strafe von 5 Tagen verschärftem Arrest recht hart. Hier muß jedoch das gesamte Verhalten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Er hat nämlich erklärt, daß er froh sei, mit einem Menschen sprechen zu können, weil man ihn in Einzelhaft halte. Das werde auch so bleiben, solange die Einzelhaft nicht aufgehoben werde. Damit hat der Beschuldigte aber eindeutig zu erkennen gegeben, daß er sich auch in Zukunft nicht an die für alle verbindliche Hausordnung halten will. Denn die Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle ist wegen der schweren gegen ihn erhobenen Vorwürfe des versuchten Mordes in drei Fällen ausgeschlossen. Die Erklärungen des Beschuldigten können daher nur so verstanden werden, daß er auch in Zukunft gegen die Hausordnung verstößen will. Unter diesen Umständen war es gerechtfertigt, auch eine verhältnismäßig harte Hausstrafe festzusetzen, weil bei einer derartigen Disziplinlosigkeit die Ruhe und Ordnung in der Anstalt anders nicht aufrechterhalten werden kann.

327

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. I StPO.

Landgericht, 5. Ferienstrafkammer
Berlin 21, den 27. Juli 1972

Dr. Endel

Zimmermann
Ger. Ass.

Sommerfeldt

Anmerkung

Der Beschuß des Berliner Landgerichts darf mit Fug und Recht als klassisch bezeichnet werden. Das ist ein Monument: Stein gewordene Kriminalität. Hier liegt ein Jahrhundert-Dokument vor – in einwandfreier Rechtschreibung (bei radikaler Kleinschreibung von Humanität), gewissenhafter Zeichensetzung, korrektem Amtsstil, hochdeutscher Schriftsprache. In juristisch schlüssiger Beweisführung wird Zeugnis abgelegt, die reine Wahrheit gesagt (ohne etwas zu verschweigen oder hinzuzufügen) über unseren Staat, das Menschenbild der Machthaber, unsere Verfassungswirklichkeit und Gesellschaftsordnung. Es stellt zugleich auf exemplarische Weise unsere Vergangenheit und Gegenwart vor Augen, ebenso plastisch aber auch, woran sich unsere Justiz »auch in Zukunft ... halten will«. Gerade darum handelt es sich um ein Jahrhundert-Dokument, als es genausogut im Wilhelminischen wie im Dritten Reich, in der Weimarer wie in der Bundesrepublik (aber auch in der DDR – und hier spreche ich aus eigener Erfahrung) entstanden sein könnte. Der Nachweis wird erbracht, daß sich der »rote Faden« (Franz Mehring) des spezifisch preußisch-kapitalistischen »Ruhe«-»Ordnung«-»Disziplin«-Denkens nach wie vor durch die deutsche Geschichte zieht. Nur insofern ist das corpus delicti typisch deutsch. Im Sinne der Menschenrechte ist das Machwerk schlechthin kriminell – und zwar unverbesserlich: also gehört es in Sicherungsverwahrung, eingesperrt in Einzelhaft. Hierzu – vor jeder weiteren Interpretation – ein praktischer Vorschlag: Die Akte gehört in unsere Lesebücher und als Lehrstück in die Deutschstunde. Dafür sollte sich vor allem auch die GEW einsetzen! Der Lehrer und Teamer der Gewerkschaftsschulen und Berufsschulen seien ebenfalls auf den unersetzblichen Lehrstoff hingewiesen. Was denken, wie handeln junge kritische Menschen nach Kenntnisnahme solcher Akte? Was eigentlich wird hier aktenkundig?

In dem Dokumentar-Stück treten vier namentlich genannte Personen auf: Der Untersuchungshäftling Jansen (Gef.B.Nr. 3396/72) und die drei Richter: Dr. Endel, Zimmermann und Sommerfeldt. Der »Sachverhalt« steht fest. Es liegt der »Tatbestand der Kontaktaufnahme« vor – es hat »der Beschuldigte auf Zurufe reagiert«. Die dafür »verhängte Strafe« erscheint nur »auf den ersten Blick« als »recht hart«, wird indes durch die Umstände »gerechtfertigt«: Hat doch der Beschuldigte »eindeutig zu erkennen gegeben, daß er sich auch in Zukunft nicht an die für alle verbindliche Hausordnung halten«, gegen sie »verstoßen« will.

Wenn wir unserer Untersuchung die wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse der Verhaltensforschung, der Human-Forschung zu Grunde legen, hat sich nur eines der vier auftretenden menschlichen Wesen normal, human-kommunikativ verhalten: das Human-Verhalten, das soziale Verhalten des Beschuldigten, Inkriminierten, steht in greifbarem Widerspruch zu dem kriminell-inhumanen, asozialen Verhalten der Beschuldiger, Inkriminierenden. Für die Sozialisierbarkeit, Sozialfähigkeit, human-kommunikative Widerstandskraft des Beschuldigten spricht insbesondere, daß er der von ihm vorgefundene inhumanen Gewalt den festen, ungebrochenen, durch das Naturrecht legitimierten Willen des Sozialwesens, des Gattungswesens Mensch entgegengesetzt, auch in Zukunft ein Mensch zu bleiben: »Er hat nämlich erklärt, daß er froh sei, mit einem Menschen sprechen zu können, weil man ihn in Einzelhaft halte. Das werde auch so bleiben, solange die Einzelhaft nicht aufgehoben werde.«

Schlecht steht es hingegen mit der Resozialisierbarkeit der Richter, der Herren Endel, Zimmermann und Sommerfeldt. Sie erscheinen laut Akte als extrem kommunikationsfeindlich, sozusagen dekommuniziert: Produkt und Büttel der isolierenden, atomisierenden, entfremdenden Herrschaftsstruktur der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die im Fabrik-, Kasernen-, Gefängnisregime ihren adäquaten Ausdruck gefunden hat – denn nur über Vereinzelte, Auseinanderdividierte, also Ohnmächtige, ist Herrschaft der Kapitaleigner bzw. der Bürokratie möglich.

Für die Verhaltensbeurteilung des Untersuchungshaftlings »ist es unerheblich«, welchen Deliktes (versuchter Mord) er beschuldigt wird. Ebenso irrelevant ist die Frage, ob es sich bei den drei Richtern eventuell um Belastete aus der Nazi-Zeit handele. Allein ihre Sprache weist sie aktenkundig als aktuelle und potentielle (»auch in Zukunft . . .«) Schreibtischäter aus.

Hinter der formallogischen Sprache der Jurisprudenz (beide Augen sind durch die schwarze Binde vom Anblick der Humanität beschützt) versteckt sich ein klinischer Fall von Sadismus: Die wahnhafte Begründung (»Disziplinlosigkeit«; »Ruhe und Ordnung«; »Hausordnung«) dient de facto als Rationalisierung lustbetonter Zerstörung von Menschenleib und Menschenseele. Die (gewaltsam realisierte) Fremdbestimmung schlägt in die Qualität der Fremdvernichtung des Subjekts um. Was nun die famose Hausordnung anlangt, so kriminalisiert sie schledhthin alle elementar-humanen Verhaltensweisen. Insofern stellt sie – naturrechtlich gesehen – eine Verbrechensanweisung dar. Das »Anstalts«-Personal wird durch sie zu fortgesetzter Handlung gegen das Menschenrecht verpflichtet.

Der Humanbiologie ist es nicht verborgen geblieben, daß der Mensch als gesellschaftliches Lebewesen (*zoon politikon*) auf Sprach- und Signal (Gebärden)-Kommunikation mit seinesgleichen lebensnotwendig angewiesen ist. In unzähligen Experimenten an höheren Säugetieren haben Verhaltensforscher nachgewiesen, daß radikale Isolierung zu gefährlichen, hochgradigen Erregungs- bzw.

Lähmungserscheinungen führt. Diese biologisch bedingten *lebendigen* Elementarreaktionen versteinern in der Akte zu dem »*Sachverhalt*«, daß ein Mensch »trotz eingehender Belehrung und Ermahnung *schulhaft* gegen die Hausordnung« verstößt. Durch die »*Hausstrafe*« des »verschärften Arrestes« – Engerziehen der Isolierungsschlinge durch Talentzug jeglichen sozialen Kontaktes (Soziales Vakuum) – wird demnach ein Teufelskreis erzeugt. Derartige strenge Isolierung wirkt sich nach meiner eigenen Erfahrung (in dreijähriger DDR-Haft) schlimmer aus, als (meine vierjährige) Nazi-KZ-Haft: Die sinnliche Wahrnehmung wird radikal eingeschränkt, das menschliche Kommunikationsbedürfnis konsequent ausgehungert. Extreme Aggressivität, Halluzinationen, Wahnvorstellungen, Identitätsverlust, Autismus sind nur einige der ausgelösten Folgeerscheinungen.

Eine derartige Isolierung läßt sich nur als psychische Folter qualifizieren.

Bleibt die Frage, warum der Verteidiger des Untersuchungshäftlings Jansen nicht für seinen Mandanten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt hat. Fürchtet er am Ende den Negativbeweis, daß derartige Unmenschlichkeit nicht gegen das Grundgesetz verstößt?

Heinz Brandt

Beschluß des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13. 3. 1973

14 Gs 617/73
Amtsgericht 14

Karlsruhe, den 13. März 1973
Strafsache
gegen
Lutz Bühr

BESCHLUSS

Auf Antrag der Vollzugsanstalt Karlsruhe werden die beantragten Sicherungsmaßnahmen

1. Einzelzelle.
2. Einzelhofgang.
3. Einzelbad.
4. Ausschuß von sämtlichen Freizeitveranstaltungen – *einschließlich* Gottesdienst –.
5. Tägliche gründliche Zellenkontrolle.
6. Gründliche körperliche Durchsuchung durch 2 Bedienstete nach jeder Vor- und Ausführung.
7. Fesselung des Gefangenen bei allen Vor- und Ausführungen.
8. Betreten der Zelle nur durch mindestens 2 Bedienstete.
9. Außerhalb der Zelle ist der Gefangene ständig und unmittelbar durch 2 Bedienstete zu beaufsichtigen.
10. Nach jedem Besuch durch Rechtsanwälte und Verteidiger ist der Gefangene einer gründlichen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen, bei der 2 Bedienstete zugegen sein müssen.
11. Der Gefangene darf bei Besuchen weder Obst noch andere Gegenstände annehmen oder abgeben.